

JAGDSTEUERSATZUNG

für

den Landkreis Peine**- derzeit gültige Fassung -****- Entwurf zur Änderung der
Jagdsteuersatzung -**

<p>Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung, §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 18. Dezember 1974 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Steuergegenstand Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.</p> <p>§ 2 Steuerpflichtiger und Steuerhaftung (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks. (2) Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter für die Steuer, bei</p>	<p>Aufgrund §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 Abs. 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am XXX folgende Satzung beschlossen:</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>
--	---

Unterverpachtungen daneben der Unterverpächter. Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Lässt der Jagdausübungsberechtigte die Jagd durch einen Dritten nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte für die Steuer.

§ 3 Steuerbefreiung für die Jagden des Bundes oder des Landes

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder des Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert worden sind, ist steuerfrei.

§ 4 Besteuerungsgrundlage

(1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.

(2) Bei verpachteten Jagden gelten als Jagdwert der von dem Pächter aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer) sowie vertragliche und freiwillige Nebenleistungen.

(3) Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Nebenleistungen) als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis (einschließlich Nebenleistungen) übersteigt.

(4) Bei nicht verpachteten Jagden gelten als Jagdwert 75 von Hundert des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichgearteten Jagdbezirke im Landkreis ausschließlich der in Absatz 5 genannten Jagden ergibt. Sofern im Kreisgebiet weniger als drei gleichgeartete Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine entsprechende

unverändert

unverändert

(2) Bei verpachteten Jagden gelten als Jagdwert der von dem Pächter/der Pächterin aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer) **sowie vertragliche Nebenleistungen mit Ausnahme des Wildschadensersatzes.**

(3) Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter/von der Unterverpächterin zu entrichtende Pachtpreis **(einschließlich Umsatzsteuer) sowie vertragliche Nebenleistungen mit Ausnahme des Wildschadensersatzes als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter /der Pächterin zu entrichtenden Pachtpreis nach Absatz 2 übersteigt.**

(4) **Bei nicht verpachteten Jagden gelten als Jagdwert pro Hektar 75 von Hundert des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten Jagdbezirke im Landkreis ergibt. Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert wird erstmalig aus den Jagdwerten für das Steuerjahr 2020**

<p>Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Landkreise oder Städte heranzuziehen. Dieser auf volle Deutsche Mark aufgerundete Wert wird erstmalig aus den Jagdwerten für das Steuerjahr 1974 und in der Folge alle 5 Jahre festgestellt und bekanntgemacht.</p> <p>(5) Der nach Absatz 4 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis und die Nebenleistungen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wahren Jagdwert liegen.</p> <p>§ 5 Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Gebiet des Landkreises im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirks entfällt.</p> <p>§ 6 Änderung des Jagdwertes (1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 4 Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres. (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirks um mehr als 25 v. H. ändert.</p> <p>§ 7 Höhe der Steuer Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 10 v. H. des Jagdwertes.</p>	<p>und in der Folge alle fünf Jahre festgestellt und bekanntgemacht.</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p>§ 7 Höhe der Steuer Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 20 von Hundert des Jagdwertes. <i>(ist derzeit im 1. Nachtrag festgelegt)</i></p>
---	---

<p>§ 8 Entstehen der Steuerschuld Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 9 Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen (1) Der Steuerpflichtige hat dem Landkreis innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist der Steuerpflichtige Pächter, so ist der Pachtvertrag vorzulegen. (2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat der Steuerpflichtige auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Kreisjägermeister oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 10 Heranziehung zur Steuer (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt. (2) Wechselt der Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Dem neuen Pflichtigen wird die vom bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet, dem bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet. (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p>	<p>§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer <i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdsteuerordnung vom 15.12.1965 außer Kraft.

Peine, den 18. Dezember 1974
Landkreis Peine
gez. gez.
Becker (L.S.) Nasdala
Landrat Oberkreisdirektor

1. Nachtrag

zur

Jagdsteuersatzung des Landkreises Peine vom 18.12.1974

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256), §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit §

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. entgegen § 9 Abs. 1 seiner Steuererklärungspflicht nicht fristgerecht nachkommt oder als Pächter den Pachtvertrag nicht vorlegt,**
- 2. entgegen § 9 Abs. 2 innerhalb einer gesetzten Frist weitere Auskünfte nicht erteilt oder andere Unterlagen nicht vorlegt.**

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Jagdjahres 2020 am 01.04.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Jagdsteuersatzung des Landkreises Peine vom 01.01.1975 sowie der 1. Nachtrag zur Jagdsteuersatzung des Landkreises Peine vom 23.03.1987 außer Kraft.

Peine, den XXX
Landkreis Peine

Einhaus
Landrat

3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 04. März 1987 folgenden 1. Nachtrag zur Jagdsteuersatzung des Landkreises Peine vom 18.12.1974 beschlossen:

Artikel I

§ 7 wird wie folgt gefasst:

- a) Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 15 v. H. des Jagdwertes.
- b) Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 20 v. H. des Jagdwertes.

Artikel II

Artikel I a) tritt am 01. April 1987, Artikel I b) tritt am 01. April 1988 in Kraft.

Peine, den 23. März 1987

Landkreis Peine

(L.S.)

gez. gez.

Ohlendorf Nasdala

Landrat Oberkreisdirektor